

# RS Vwgh 1997/11/12 97/16/0349

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1997

## Index

32/06 Verkehrsteuern

98/01 Wohnbauförderung

## Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lit a;

WFG 1968 §2;

WFG 1984 §2 Z3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/16/0350

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/11/16 95/16/0251 2

## Stammrechtssatz

Es entspricht der stRsp des VwGH, daß ein Windfang, der sich in einem abgeschlossenen Wohnungsverband befindet, der Wohnnutzfläche zuzurechnen ist; unter einem Windfang ist ein Vorraum zu verstehen, dessen Zweck darin besteht, die Wohnräume vor Wind, aufgewirbeltem Laub, Regen, Schnee und Kälte zu schützen (Hinweis E 27.9.1990, 90/16/0026).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160349.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)